



Bibliothek Walle
Schleswiger Str. 4
28219 Bremen
Telefon 0421.3962101
bibliothek@kulturhauswalle.de
www.kulturhauswalle.de/bibliothek

**Neufassung der Satzung
von 15.10.1998 in dieser Form beschlossen am 29.4.2024**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bibliothek Walle e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und wird beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Förderung von Kultur und Bildung für alle Bürger und Bürgerinnen, vorrangig im Stadtteil Walle und für Kinder und Jugendliche, ist Zweck und Ziel des Vereins. Schwerpunkt seines Angebots ist die Förderung von Tätigkeitsfeldern, die mit Lesen, Literatur und Sprache verbunden sind. Der Verein führt hierfür eine Ausleihe- und Präsenzbibliothek und bietet Veranstaltungen in diversen Formaten an, die der kulturellen Bildung dienen. Der Verein kooperiert eng mit dem Kulturhaus Walle Brodelpott e.V. und trifft wichtige strategischen Entscheidungen mit diesem zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer kulturellen Einrichtung, diese dient auch der Jugendpflege, der Erziehung und Volksbildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Ziele und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (Bibliotheksnutzende).

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Die Übertragung von Stimm- und Wahlrechten ist nicht zulässig. Die Aufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag



Bibliothek Walle
Schleswiger Str. 4
28219 Bremen
Telefon 0421.3962101
bibliothek@kulturhauswalle.de
www.kulturhauswalle.de/bibliothek

entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Fördermitglieder, auch Bibliotheksnutzende genannt, können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Die Aufnahme der Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Fördermitgliedschaft besteht für ein Jahr. Es ist keine Kündigung nötig. Kurz vor Ablauf bekommt das Mitglied einen Hinweis zur Zahlung.

Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Über Ausnahmefälle kann die Mitgliederversammlung beraten. Dies bedarf nicht die Einberufung einer Mitgliederversammlung, sondern kann im Umlaufverfahren geschehen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, für ordentliche Mitglieder durch Austrittserklärung in Textform zum Jahresende mit einer Frist von zwei Monaten; oder durch Ausschluss, wenn das Verbleiben des Mitglieds Ansehen, Zwecke und Interessen des Vereins gefährdet oder wenn sich das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag seit mehr als einem Jahr im Rückstand befindet und auch nach der dritten Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht in voller Höhe entrichtet. Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Finanzen und Beiträge

Die Tätigkeit des Vereins wird durch öffentliche Zuschüsse, Einnahmen, Sponsoring, Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Abstimmung über die Beiträge ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung



Bibliothek Walle
Schleswiger Str. 4
28219 Bremen
Telefon 0421.3962101
bibliothek@kulturhauswalle.de
www.kulturhauswalle.de/bibliothek

anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Fördermitglieder werden ebenfalls eingeladen und haben nur Rederecht. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfung entgegen, beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die eingereichten Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins. Wichtige und dringende Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung warten können, können von Vorstand durch eine Mitgliederbefragung in Textform (auch elektronisch) herbeigeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmennahmen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahl wird offen abgestimmt, es sei denn, mehr als fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünschen. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleitenden (Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen ist.

Es kann eine Person mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Diese Person gehört nicht zum Vorstand, kann aber muss nicht Mitglied sein und führt die Prüfung unabhängig und ehrenamtlich durch. Sie hält die Ergebnisse der Prüfung schriftlich fest.

§ 8 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr ausreichend besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung bestimmen.



Bibliothek Walle
Schleswiger Str. 4
28219 Bremen
Telefon 0421.3962101
bibliothek@kulturhauswalle.de
www.kulturhauswalle.de/bibliothek

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Zusätzlich können bis zu sechs Beisitzenden gewählt werden. Beisitzende Vorstandsmitglieder haben nur eine beratende Stimme. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein juristisch nach außen zu vertreten. Dabei sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam (Doppelvertretung) berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungspunkte;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Erstellung eines Jahresberichtes;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Aufgaben an Dritten übertragen, wie zum Beispiel die Buchführung.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt und sind für alle Mitglieder zugänglich. Die jeweiligen Termine werden auf Anfrage mitgeteilt. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen vierzehn Tagen auf Nachfrage einsehbar ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, den gefassten Beschluss und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichen Wegen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig. Vereinigungen mehrerer Vorstandämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Datenschutz



Bibliothek Walle
Schleswiger Str. 4
28219 Bremen
Telefon 0421.3962101
bibliothek@kulturhauswalle.de
www.kulturhauswalle.de/bibliothek

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Telefonnummer, optional die Anrede, ggf. Geburtsjahr, Anschrift, E-Mail-Adresse,
ggf. Institution, ggf. Funktionsbezeichnung, ggf. vorliegender Grund für Beitragsermäßigung, ggf.
Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kulturhaus Walle Brodelpott e.V., die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.4.2024 in Kraft und ersetzt vollständig den Wortlaut der Satzung nach dem Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 15.10.1998.